

**Beschlussvorlage
für den Fachausschuss I - Jugendhilfeplanungsfragen und
für den Jugendhilfeausschuss**

Zusatzvereinbarung zu den Verträgen über die Förderung von Kindertagesstätten und Einrichtung zur Tagesbetreuung für Grundschulkinder freier Träger

Der Fachausschuss I für Jugendhilfeplanungsfragen bzw. der Jugendhilfeausschuss werden gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Der in der Anlage aufgeführten Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger und zum Vertrag über die Förderung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkinder freier Träger wird zugestimmt. Die Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.“

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2020 wurde der Magistrat beauftragt, mit den freien Trägern eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Zahlung von Betriebskostenzuschüssen zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Zusatzvereinbarung ist notwendig, um den freien Trägern die Erträge aus den Pauschalen des KiQuTG bei der Berechnung der städtischen Betriebskostenzuschüsse nicht in Anrechnung zu bringen und ihnen so die Umsetzung der Maßnahmen, die im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes zwischen dem Bund und dem Land Hessen vereinbart wurden, analog den städtischen Einrichtungen in zwei Schritten zu ermöglichen.

Notwendig für die Umsetzung zum 1. August 2022 ist hierzu ebenfalls, den freien Trägern bis zum 31.12.2022 zusätzlich die Mittel aus der erhöhten Grundpauschale des Landes zu belassen, dies wurde in die Zusatzvereinbarung ebenfalls mit aufgenommen.

Zum Hintergrund: Im Rahmen des vom Bund und vom Land Hessen vereinbarten Gute-Kita-Vertrags, hat das Land Hessen zwei Schwerpunkte gesetzt:

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des Mindestpersonalbedarfs im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) so verändert, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Betreuung zur Verfügung stehen. Dafür wurden die kalkulierten Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 auf 22 Prozent erhöht.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde erstmals ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung in Höhe von 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs, jedoch maximal 1,5 Vollzeitäquivalente, je Einrichtung festgelegt. Das bedeutet, dass die Einrichtungsleitung in diesem Umfang vom Gruppendienst freigestellt wird.

Zur Umsetzung der durch diese beiden Maßnahmen erhöhten Personalausstattung hat das Land Hessen im Gesetz eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2022 gewährt.

Die den freien Trägern in Kassel durch die Zusatzvereinbarung belassenen Mittel aus der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG und der erhöhten Grundpauschale für die Umsetzung der beiden oben genannten Maßnahmen sind bis ins Jahr 2023 für die Träger auskömmlich, reichen jedoch nicht aus, um die ab dem 1. August 2020 verpflichtende Qualitätssteigerung bis zum Ende der KiQuTG-Vereinbarung des Landes Hessen und den Spitzenverbänden zum 31.12.2025 gegen zu finanzieren. Dies wurde in gemeinsamen Abstimmungsterminen mit den freien Trägern im Rahmen einer angestellten Musterberechnung festgestellt. Obwohl die Landesförderung für kommunale Träger geringer ist als für freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger, ist für die städtischen Einrichtungen die durchgehende Finanzierung möglich, da die Erhöhung der Grundpauschale über das Starke-Heimat-Gesetz für kommunale Träger höher ausfiel und der Stadt Kassel deshalb für die eigenen Einrichtungen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die vollumfängliche Umsetzung der Maßnahmen zum 1. August 2022 und die Finanzierung aus den Landespauschalen bis zum 31.12.2022 ist für die freien Träger auch deshalb möglich, weil in den Abstimmungsterminen vereinbart werden konnte, die Maßnahmen analog den städtischen Einrichtungen in zwei Schritten umzusetzen und den notwendigen Personalaufbau so zu „strecken“. Ohne diese Vereinbarung hätte es schon früher – wahrscheinlich schon im Haushaltsjahr 2021 – zu einem Mehrbedarfsausgleich kommen müssen. Zudem wurde so ein besser zu steuernder und geplanter Personalressourcenaufbau über den Zeitraum von zwei Jahren ermöglicht, der neben der ökonomischen Flexibilität auch den Ausbildungssystemen die Möglichkeit gab und gibt, auf den erforderlichen Personalmehrbedarf zu reagieren.

Um wie im Stavo-Beschluss formuliert, die Gleichbehandlung mit den städtischen Einrichtungen zu gewährleisten und um den Eltern, die für ihre Kinder Betreuungsplätze in Einrichtungen der freien Träger wählen, die gleiche Betreuungsqualität zu sichern sowie die landesrechtlichen Vorgaben des HKJGB umzusetzen ist es notwendig, die Betriebskostenzuschussverträge mit den freien Trägern den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des HKJGB anzupassen. Die genaue Höhe steht nach Abschluss der BKZ-Neuverhandlung fest.

Bei nicht ausgeglichenen Mehraufwänden der Städte und Gemeinden bei der Finanzierung zur Umsetzung der KiQuTG-Maßnahmen, wie sie hier vorliegt, gibt es die Empfehlung des Hessischen Städtetages, sich mit den freien Trägern vor Ort entsprechend der geltenden Betriebskostenzuschussverträge zu vereinbaren, zugleich aber den jeweiligen finanziellen Mehraufwand zu dokumentieren. Dies wird das Amt Kindertagesbetreuung Kassel tun. Im Rahmen der Evaluation des Gute-Kita-Vertrages sowie der Konnexitätsvereinbarung würde der Spitzenverband dies dann entsprechend vortragen und einen finanziellen Nachtrag fordern können.



Antje Kühn
Amtsleitung

Anlage